

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privat- und Geschäftscharter

1. Für den Vertrag gilt die Haftungsordnung des Warschauer Abkommens, es sei denn, dass die Beförderung keine „internationale Beförderung“ im Sinne des Warschauer Abkommens ist.
2. VHM stellt dem Charterer das Luftfahrzeug (LFZ) für die vereinbarte Zeit inklusive Piloten in einem ordnungsgemäß ausgerüsteten, bemannten und betankten Zustand zur Verfügung. In dem vereinbarten Charterpreis sind sämtliche Kosten enthalten, insbesondere Lande-, Ab- und Unterstellgebühren, Bodendienste und sonstige Abfertigungsgebühren für das LFZ, die Abfertigung von Fluggästen, deren Gepäck oder Fracht, die Bordverpflegung – soweit sie von VHM gestellt wird und im einzelnen nichts anderes vereinbart wird -, Fluggastgebühren und -steuern, soweit sie nach den behördlichen Bestimmungen zu zahlen sind.
Der Charterpreis enthält keine Kosten für die Beförderung des Charterers und seiner Fluggäste bzw. der Flugfracht vom und zum Flughafen, Kosten für Sichtvermerke und Zollkontrolle, Zollgebühren, jedoch die Kosten für Verpflegung und Übernachtung der gestellten Piloten.
3. Wird die vereinbarte Charterzeit überschritten aus Gründen, die VHM nicht zu vertreten hat, ist der Charterer verpflichtet VHM die Mehrkosten auf Grundlage des vereinbarten Flugstundensatzes zu erstatten.
Nicht zu vertreten hat VHM Verzögerungen, die insbesondere durch höhere Gewalt, Wetter, Streik etc. eintreten.
Der Charterer ist ohne Zustimmung der VHM nicht berechtigt, die vereinbarte Charterzeit zu verlängern. Verkürzt sich die vereinbarte Charterzeit auf Wunsch des Charterers, hat dies auf den vereinbarten Charterpreis keinen Einfluss.
4. Der Charterer ist nicht berechtigt, dem Piloten Anweisung zu erteilen. Weisungsberechtigt gegenüber dem Piloten ist ausschließlich VHM.
5. Die Luftfahrzeuge der VHM sind wie folgt versichert:
 - a) Vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nach § 37 LuftVG.
 - b) Luftunfallversicherung (Sitzplatz-Unfallvers.) mit € 20.000,- bei Tod oder Invalidität nach § 50 LuftVG.
 - c) Passagier-Haftpflichtversicherung nach § 44 ff. und § 46 LuftVG.
 Der Charterer erkennt an, dass weder er noch seine Erben bzw. sonstige Rechtsnachfolger im Versicherungsfalle Ansprüche gegen die VHM oder den jeweiligen Eigentümer des LFZ stellen können, die über die vorgesehenen Versicherungssummen hinausgehen. Dem Charterer ist es freigestellt, auf seine Kosten zusätzliche Versicherungen abzuschließen.
6. Falls das LFZ nicht zur vorgesehenen Zeit abfliegen oder während des Fluges dieser nicht fortgesetzt und die Luftfahrttüchtigkeit des LFZ in angemessener Zeit nicht wieder hergestellt werden kann, wird sich VHM bemühen, ein Ersatzflugzeug, möglichst vom gleichen Muster zur Verfügung zu stellen.
VHM ist jedoch in jedem Falle verpflichtet, für eine Weiterbeförderung des Charterers und seiner Gäste, seines Gepäcks oder Fracht zu sorgen, jedoch nur insoweit dies mit einem LFZ von VHM möglich ist. Dies gilt auch, wenn der bzw. einer der von VHM zu stellenden Piloten aufgrund Krankheit oder ähnlicher Gründe verhindert ist, den Flug zur vereinbarten Zeit anzutreten oder während des Fluges bzw. während der Charterzeit ausfällt. In diesem Falle ist VHM verpflichtet, einen Ersatzpiloten zu stellen. Eventuell dadurch anfallenden Mehrkosten gehen zu Lasten VHM. Dies gilt nicht, wenn Vertragsgegenstand zwar die Gestellung von zwei Piloten ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen der Flug aber auch von einem Piloten durchgeführt werden darf und dies auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zumutbar ist.
7. Der bzw. die Piloten des LFZ sind jederzeit berechtigt, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und insbesondere erforderlichenfalls vom Flugplan abzuweichen, die Sitzkapazität, die Gewichtsgrenze pro Fluggast oder die Höchstnutzlast abzuändern, wenn besondere Umstände dies verlangen. Die Piloten haben volle Entscheidungsbefugnis über die Fluggastbesetzung, Beladung sowie Verteilung, Verzerrung und Entladung des Frachtgutes. Ebenso treffen sie alle Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung oder Zwischenlandung erforderlichenfalls stattfinden muss.
Den Weisungen der Piloten haben der Charterer und seine Fluggäste jederzeit Folge zu leisten.
8. Dem Charterer steht die gesamte Beförderungskapazität des Luftfahrzeuges zur Verfügung. Nutzt er diese nicht oder nicht entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen aus, hat dieses auf den Charterpreis keinen Einfluss.
9. Will der Charterer vom Chartervertrag vor Beginn des geplanten Fluges zurücktreten, schuldet der Charterer grundsätzlich den vereinbarten Charterpreis. VHM hat in diesem Falle allerdings die ersparten Kosten in Anrechnung zu bringen. Diese belaufen sich regelmäßig auf die Hälfte des vereinbarten Charterflugpreises. VHM ist es unbenommen, höhere Kosten nachzuweisen und vom Charterer Ersatz zu verlangen. Dem Charterer ist es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass sich die ersparten Kosten der VHM auf einen höheren Betrag belaufen.
10. Vertragsänderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform.
11. Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Sitz der VHM.
12. Als Gerichtsstand wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und anlässlich seiner Ausführung Mülheim/Ruhr vereinbart.